

Quartal beim Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse anzufragen; das Staatssekretariat kann erforderlichenfalls auch eine andere Art der Anforderung festsetzen, die in den „Mitteilungen und Anweisungen“ (MAStEuA) verkündet wird.

## § 3

Die Wertmarken an die Ablieferer werden durch die Erfassungsstellen der VEAB ausgegeben. Die Belieferung der Erfassungsstellen mit Wertmarken darf nur bis zu einem Monatsbedarf erfolgen. Die Bestände an Wertmarken sind unter Verschluss zu halten.

## § 4

Die Wertmarken sind mit dem Ausgabedatum zu versehen; sie müssen innerhalb eines Monats nach diesem Tage eingelöst werden.

## Zu § 4 der Anordnung %

## § 5

(1) Die Räte der Kreise haben dafür zu sorgen, daß eine genügende Anzahl Verkaufsstellen zur Belieferung der ausgegebenen Wertmarken, Serien A und D, mit Zucker und Pflanzenöl eingerichtet ist.

(2) Die zur Belieferung der ausgegebenen Wertmarken erforderlichen Waren sind einzuplanen und freizustellen:

- a) für die Serien A und D:  
durch das Ministerium für Handel und Versorgung im Rahmen der Zuteilungspläne auf Grund der Anforderungen des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- b) für die Serie B:  
durch das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Zuteilungspläne für Futtermittel;
- c) für die Serie C:  
durch das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen eines Sonderkontingents.

## § 6

(1) Die durch die Verkaufsstellen belieferten Wertmarken sind sofort nach der Belieferung durch deutlichen Stempelaufdruck der Verkaufsstellen zu i entwerfen.

(2) Die Abrechnung der belieferten Wertmarken durch die Verkaufsstellen wird monatlich durchgeführt:

- a) bei Pflanzenöl (Serie A) und Zucker (Serie D) über die Kartenabrechnungsstellen der Räte der Kreise;
  - b) bei Extraktionsschrot (Serie B) über die VEAB.
- (3) Die belieferten Wertmarken für Leinenwaren (Serie C) sind von den Konsumgenossenschaften monatlich den Kartenabrechnungsstellen der Räte der Kreise gegen Empfangsbescheinigung zur Aufbewahrung zu übergeben.
- (4) Die Verkaufsstellen für Rücklieferungswaren haben die belieferten Wertmarken auf Bogen zu

je 50 Stück aufzukleben und der monatlich einzureichenden Abrechnung beizufügen. Die VEAB und die Kartenabrechnungsstellen haben die abgerechneten Wertmarken nach den für Lebensmittelkarten gültigen Bestimmungen zu behandeln.

## Zu § 5 der Anordnung

## § 7

Die Weitergabe von Wertmarken bis zu den Erfassungsstellen der VEAB darf nur unter Angabe der Nummern der Wertmarken und gegen Quittung durchgeführt werden. Die Ausgabe von Wertmarken durch die Erfassungsstellen an die Ablieferer erfolgt nur gegen Quittung.

## § 8

Bei der Ausgabe der Wertmarken durch die Erfassungsstellen an die Ablieferer ist die Gesamtmenge wie folgt abzurunden:

- Serie A — Mengen über 0,05 kg auf volle 0,1 kg,
- Serie B — Mengen über 2,5 kg auf volle 5,0 kg,
- Serie C — Mengen über 0,50 DM auf volle 1,00 DM,
- Serie D — Mengen über 0,05 kg auf volle 0,1 kg.

## § 9

(1) Die Erfassungsstellen dürfen die Wertmarken nur bei Vorlage der Ablieferungsbescheinigungen ausgeben. Für Bienenhonig treten an Stelle der Ablieferungsbescheinigungen Annahmekquittungen. Die Ausgabe von Wertmarken der Serie D an Neuimker ist auf Grund der bestätigten Listen der Imkerverbände vorzunehmen.

(2) Die Erfassungsstellen sind verpflichtet, vor Ausgabe der Wertmarken die Erfüllung der Pflichtablieferung nach den geltenden Bestimmungen zu prüfen. Von der Pflichtablieferung befreite Betriebe haben eine Bescheinigung des Bürgermeisters vorzulegen, aus der die Befreiung von der Pflichtablieferung hervorgeht.

## § 10

Die Erfassungsstellen haben bei Ausgabe der Wertmarken sämtliche Ablieferungsbescheinigungen, Annahmekquittungen und Listen über Neuimker, die abgerechnet werden, mit einem Stempel „mit Wertmarken beliefert“ zu entwerfen.

## § 11

Nach Ausgabe von Wertmarken für abgelieferte Übersollmengen dürfen diese Mengen nicht mehr für andere Zwecke umgebucht werden.

## § 12

(1) Die Erfassungsstellen der VEAB, die Wertmarken verausgaben, sind verpflichtet, Ausgabenaachweise nach dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf herausgegebenen Muster zu führen, auf denen der Empfang der Wertmarken quittiert wird.

(2) Die Nachweise sind täglich abzuschließen und jeweils für einen Monat zusammenzustellen und den VEAB bis zum Zweiten des nachfolgenden Monats in einfacher Ausfertigung einzureichen.